

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass (verkaufsoffene Sonntage) im Jahr 2019 vom 04.04.2019

Aufgrund §§ 27 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 ([GV NRW S. 1062](#)) und § 6 Abs. 4 und 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW (LÖG) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV NRW S. 208) i.V.m. der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 27.11.2012 (GV NRW S. 622) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 04.04.2019 die folgende Verordnung für das Stadtgebiet Rees beschlossen:

§ 1 Freigabe der Verkaufsöffnung

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein

- 1.) Sonntag, 19.05.2019 – anl. des Stadtfestes
- 2.) Sonntag, 29.09.2019 – anl. des Halderse Stengelte-Fest
- 3.) Sonntag, 13.10.2019 – anl. des Rheinfestes

Die Sonntagsöffnung anlässlich des Halderse Stengelte-Fest beschränkt sich zum einen auf den Lindendorfplatz und umfasst zudem die folgenden Straßen: Lindenstraße, Isselburger Straße und Bahnhofstraße.

Die Sonntagsöffnung anlässlich des Stadt-/und Rheinfestes beschränkt sich räumlich ausschließlich auf den historischen Stadtkern, wie im beigefügten Lageplan dargestellt innerhalb des rot markierten Bereiches und umfasst die folgenden Straßen und Plätze: Vor dem Delltor / Dellstraße / Markt / Kirchplatz / Fallstraße / Kapitelstraße / Neustraße / Oberstadt 6 / Wasserstraße 6 / Rheinstraße 4 + 8 / Rünkelstraße 4 + 10 / Florastraße 8.

Lebensmittel- und Getränkehandel sowie Apotheken (außer Notdienst) sind von der Sonntagsöffnung ausgenommen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 oder 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des § 12 Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass (verkaufsoffene Sonntage) im Jahr 2019 vom 04.04.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 04.04.2019

Stadt Rees
Der Bürgermeister
- örtliche Ordnungsbehörde –

Christoph Gerwers

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekanntmachungs- anordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
04.04.2019	-----	04.04.2019	17.04.2019	18.04.2019